

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 9 SB 40/13 B

L 8 SB 1516/12 (LSG Baden-Württemberg)
S 17 SB 1097/10 (SG Freiburg)

..... ,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

..... ,

g e g e n

Land Baden-Württemberg,
vertreten durch das Regierungspräsidium Stuttgart,
Landesversorgungsamt,
Ruppmannstraße 21, 70565 Stuttgart,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 9. Senat des Bundessozialgerichts hat am 15. August 2013 durch den
Richter K r u s c h i n s k y als Vorsitzenden sowie die Richter O t h m e r
und H e i n z
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landes-
sozialgerichts Baden-Württemberg vom 19. April 2013 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen Kosten
zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Mit Urteil vom 19.4.2013 hat das Landessozialgericht Baden-Württemberg (LSG) einen Anspruch der Klägerin auf Feststellung der Voraussetzungen für den Nachteilsausgleich "Bl" (Blindheit) verneint. Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat die Klägerin beim Bundessozialgericht (BSG) Beschwerde eingelegt, die sie mit dem Vorliegen von Verfahrensmängeln (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG) begründet.
- 2 Die Nichtzulassungsbeschwerde der Klägerin ist unzulässig. Ihre Begründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen, da keiner der in § 160 Abs 2 SGG abschließend aufgeführten Zulassungsgründe ordnungsgemäß dargetan worden ist (vgl § 160a Abs 2 S 3 SGG).
- 3 Wird eine Nichtzulassungsbeschwerde - wie hier - darauf gestützt, dass ein Verfahrensmangel vorliege, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen könne (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG), so müssen bei der Bezeichnung des Verfahrensmangels zunächst die diesen (vermeintlich) begründenden Tatsachen substantiiert dargetan werden (vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 24, 34, 36). Darüber hinaus ist die Darlegung erforderlich, dass und warum die Entscheidung des LSG - ausgehend von dessen materieller Rechtsansicht - auf dem Mangel beruhen kann, dass also die Möglichkeit einer Beeinflussung des Urteils besteht (vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 36). Gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG kann der geltend gemachte Verfahrensmangel allerdings nicht auf eine Verletzung der §§ 109 und 128 Abs 1 S 1 SGG und auf eine Verletzung des § 103 SGG nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.
- 4 Soweit - wie vorliegend - Verstöße gegen die tatrichterliche Sachaufklärungspflicht (§ 103 SGG) gerügt werden, muss die Beschwerdebegründung hierzu jeweils folgende Punkte enthalten: (1) Bezeichnung eines für das Revisionsgericht ohne Weiteres auffindbaren, bis zuletzt aufrechterhaltenen Beweisantrags, dem das LSG nicht gefolgt ist, (2) Wiedergabe der Rechtsauffassung des LSG, aufgrund deren bestimmte Tatfragen als klärungsbedürftig hätten erscheinen müssen, (3) Darlegung der von dem betreffenden Beweisantrag berührten Tatumstände, die zu einer weiteren Sachaufklärung Anlass gegeben hätten, (4) Angabe des voraussichtlichen Ergebnisses der unterbliebenen Beweisaufnahme und (5) Schilderung, dass und warum die Entscheidung des LSG auf der angeblich fehlerhaft unterlassenen Beweisaufnahme beruhen kann, das LSG mithin bei Kenntnis des behaupteten Ergebnisses der unterlassenen Beweisaufnahme von seinem Rechtsstandpunkt aus zu einem anderen, dem Beschwerdeführer günstigeren Ergebnis hätte gelangen können (vgl BSG SozR 1500 § 160 Nr 5, 35, 45; BSG SozR 1500 § 160a Nr 24, 34).
- 5 Diesen Erfordernissen wird die Beschwerdebegründung der Klägerin nicht gerecht. Die im Berufungsverfahren bereits rechtskundig vertretene Klägerin hat zwar behauptet, im Rahmen ihrer



Berufungsbegründung mit Schriftsatz vom 17.4.2013 beantragt zu haben, "erneute ärztliche Begutachtung von Amts wegen anzuberaumen" und "den Termin aufzuheben und zu vertragen wegen weiterer Ermittlungen". Dass sie vor dem LSG bis zuletzt einen prozessordnungsgemäßen Beweisantrag gestellt hätte, mit dem sowohl ein konkretes Beweismittel als auch das Beweisthema angegeben und aufgezeigt wird, über welche Tatsachen im Einzelnen Beweis erhoben werden soll (*vgl BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 21 RdNr 6; BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 20 und 31; BVerfG SozR 3-1500 § 160 Nr 6*), ist der Beschwerdebegründung nicht zu entnehmen.

- 6 Ferner fehlt es an einer näheren Begründung, inwiefern sich das LSG von seinem sachlich-rechtlichen Standpunkt aus iS von § 160 Abs 2 Nr 3 SGG zu den von der Klägerin angestrebten weiteren Ermittlungen hätte gedrängt fühlen müssen (*vgl hierzu BSG Beschluss vom 5.4.2012 - B 10 LW 5/11 B - Juris RdNr 8 mwN*). Hierzu wäre die schlüssige Darlegung erforderlich gewesen, inwiefern nach den dem LSG vorliegenden Beweismitteln Fragen zum tatsächlichen und medizinischen Sachverhalt aus der Sicht des LSG erkennbar offengeblieben sind und somit zwingend Veranlassung zu einer weiteren Sachverhaltsaufklärung bestanden hat (*vgl BSG Beschluss vom 4.12.1999 - B 2 U 311/99 B - Juris RdNr 6 mwN*) und dass die so zu ermittelnden Tatsachen nach der Rechtsauffassung des LSG entscheidungserheblich sind (*vgl auch BSG Beschluss vom 19.6.2008 - B 2 U 76/08 B - RdNr 7 mwN*). Umstände, durch die sich das LSG von seinem sachlich-rechtlichen Standpunkt aus hätte gedrängt fühlen müssen, ein weiteres Gutachten von Amts wegen einzuholen, sind der Beschwerdebegründung indes nicht mit hinreichender Deutlichkeit zu entnehmen. Die Klägerin legt nur dar, weshalb aus ihrer Sicht eine weitere Sachverhaltsaufklärung erforderlich gewesen wäre.
- 7 Des Weiteren rügt die Klägerin eine Verletzung ihres Anspruchs auf rechtliches Gehör (§ 62 SGG; Art 103 Abs 1 GG). Die Vorschrift des § 62 SGG soll verhindern, dass die Beteiligten durch eine Entscheidung überrascht werden, die auf einer Rechtsauffassung, Tatsachen oder Beweisergebnissen beruht, zu denen sie sich nicht äußern konnten (*s § 128 Abs 2 SGG; vgl BSG SozR 3-1500 § 62 Nr 12 S 19; BVerfGE 84, 188, 190*), und sicherstellen, dass ihr Vorbringen vom Gericht zur Kenntnis genommen und in seine Erwägungen mit einbezogen wird (*BVerfGE 22, 267, 274; 96, 205, 216 f*). Das Gericht muss jedoch nicht ausdrücklich jedes Vorbringen der Beteiligten bescheiden. Ein Verstoß gegen die Pflicht zur Berücksichtigung von Vorbringen ist nur dann anzunehmen, wenn sich dies aus den besonderen Umständen des Falles ergibt (*BVerfGE aaO*), zB wenn ein Gericht das Gegenteil des Vorgebrachten - ohne entsprechende Beweisaufnahme - annimmt oder den Vortrag eines Beteiligten als nicht existent behandelt (*vgl BVerfGE 22, 267, 274*), oder wenn das Gericht auf den wesentlichen Kern des Tatsachenvortrags zu einer Frage, die für das Verfahren von zentraler Bedeutung ist, nicht eingeht, sofern der Tatsachenvortrag nach der Rechtsauffassung des Gerichts nicht unerheblich ist (*BVerfGE 86, 133, 146*). Art 103 Abs 1 GG schützt indes nicht davor, dass ein Gericht die Rechtsansicht eines Beteiligten nicht teilt (*BVerfGE 64, 1, 12; 76, 93, 98*). Mit der Rüge einer Verletzung des Grundsatzes der Gewährung rechtlichen Gehörs kann ein Beteiligter überdies



nur dann durchdringen, wenn er vor dem LSG alle prozessualen Möglichkeiten ausgeschöpft hat, um sich Gehör zu verschaffen (*vgl Keller in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 10. Aufl 2012, § 62 RdNr 11d mwN*).

- 8 Dass die rechtskundig vertretene Klägerin im Berufungsverfahren diesen Anforderungen genügt hat, ist ihrem Beschwerdevorbringen nicht zu entnehmen. Mit der Angabe, dass das LSG sich mit den Argumenten in der Berufungsbegründung nicht auseinandergesetzt und von Amts wegen keine erneute ärztliche Begutachtung eingeholt habe, ist eine Verletzung des § 62 SGG nicht ausreichend dargelegt. Die Klägerin hat nicht ausgeführt, inwiefern sie sich in der mündlichen Verhandlung des LSG hinreichend um eine Gewährung rechtlichen Gehörs bemüht habe (*vgl BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 22 S 35*) oder weshalb sie hieran gehindert gewesen sein sollte. Da das LSG nach ordnungsgemäßer Ladung auf die mündliche Verhandlung vom 19.4.2013, zu der weder die Klägerin noch deren Vertretung erschienen ist, entschieden hat, hätte die Klägerin insoweit insbesondere ausführen müssen, dass sie einen konkreten, den oben dargestellten Anforderungen entsprechenden Beweisantrag nach Erhalt der Ladung zumindest schriftsätzlich ausdrücklich aufrechterhalten habe. Entsprechende Darlegungen der Klägerin fehlen. Ebenso wenig ist ein vom LSG übergangener Vertagungsantrag als Verfahrensmangel iS des § 160a Abs 2 S 3 SGG hinreichend bezeichnet. Insoweit hat die Klägerin nicht dargelegt, dass und weshalb für das LSG ein erheblicher Grund iS von § 202 SGG iVm § 227 Abs 1 und 2 ZPO zur Aufhebung oder Verlegung des Termins am 19.4.2013 vorgelegen haben könnte. Nach ihrem eigenen Vorbringen in der Beschwerde hat die Klägerin lediglich zur Sachaufklärung eine Vertagung beantragt.
- 9 Im Übrigen kritisiert die Klägerin die Beweiswürdigung des LSG (*vgl § 128 Abs 1 S 1 SGG*), womit sie gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG von vornherein keine Revisionszulassung erreichen kann. Entsprechendes gilt, soweit die Klägerin eine unzutreffende Rechtsanwendung des LSG rügen wollte (*vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 7 S 10*).
- 10 Schließlich rügt die Klägerin, das LSG habe in fehlerhafter Besetzung im Termin vom 19.4.2013 entschieden, weil der Beschluss des LSG vom 5.11.2012, mit dem dieses das Ablehnungsgesuch der Klägerin gegen den Vorsitzenden Richter am LSG K. sowie die Richter am LSG F. und L. wegen Besorgnis der Befangenheit zurückgewiesen hat, für sich selbst genommen gegen das rechtliche Gehör verstoße. Denn das LSG habe bereits am 5.11.2012 entschieden, obwohl die Klägerin angekündigt habe, dass sie bis zum 10.11.2012 noch eine weitere Stellungnahme einreichen werde. Dazu hat sie jedoch nicht alle Tatsachen vorgetragen, die erforderlich sind, um beurteilen zu können, ob insoweit ein Verfahrensmangel vorliegt.
- 11 Eine rechtswidrige Zurückweisung eines Befangenheitsantrags kann grundsätzlich nicht als Mangel eines danach unter Mitwirkung des erfolglos abgelehnten Richters durch Urteil abgeschlossenen Verfahrens iS von § 160 Abs 2 Nr 3 SGG geltend gemacht werden, weil es sich



hierbei um eine dem Urteil vorausgehende Entscheidung des Berufungsgerichts handelt, die ihrerseits unanfechtbar ist (vgl. BSG vom 5.8.2003 - B 3 P 8/03 B - SozR 4-1500 § 160a Nr 1; BSG vom 9.1.2008 - B 12 KR 24/07 B - Juris RdNr 11). Die Rüge fehlerhafter Besetzung des Berufungsgerichts bei Erlass des angefochtenen Urteils kann im Rahmen einer Nichtzulassungsbeschwerde allerdings darauf gestützt werden, die Zurückweisung des Ablehnungsgesuchs beruhe auf willkürlichen Erwägungen oder habe Bedeutung und Tragweite der Verfassungsgarantie des Art 101 Abs 1 S 2 GG grundlegend verkannt (BSG vom 2.11.2007 - B 1 KR 72/07 B - SozR 4-1100 Art 101 Nr 3). Wenn ein zuvor erfolglos abgelehnter Richter an der angegriffenen Entscheidung mitgewirkt hat und die Entscheidung der Zurückweisung des Ablehnungsgesuchs auf willkürlichen, manipulativen Erwägungen beruht, die für die Fehlerhaftigkeit des als Mangel gerügten Vorgangs bestimmend gewesen sind, liegt ein Verstoß gegen das Gebot des gesetzlichen Richters iS des Art 101 Abs 1 S 2 GG vor (vgl. BVerfGE 37, 67, 75; BSG vom 10.9.1998 - B 7 AL 36/98 R - Juris RdNr 19). Die Entscheidung über die Richterablehnung darf unter keinem denkbaren Gesichtspunkt rechtlich vertretbar, muss also offensichtlich unhaltbar sein (vgl. BVerfGE 29, 45, 48 f; BVerwG vom 15.5.2008 - 2 B 77/07 - NVwZ 2008, 1025), sei es den Inhalt, sei es das Verfahren betreffend (vgl. BSG, aaO). Demzufolge rechtfertigt es die Rüge einer nicht vorschriftsmäßigen Besetzung des Gerichts auch, wenn die Ablehnungsentscheidung auf einem der Willkür vergleichbaren schweren Verfahrensmangel beruht (vgl. BVerwG, aaO), wie zB auf einer schwerwiegenden Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör (vgl. BFH vom 19.2.2009 - VIII B 52/08, vom 29.8.2008 - VIII B 62/08, vom 16.1.2007 - X B 38/06 - BFH/NV 2007, 757).

- 12 Gemessen an diesen Kriterien hat die Klägerin eine schwerwiegende Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör in diesem Zusammenhang nicht ausreichend dargelegt. Denn hierzu hätte es des weiteren Vortrags bedurft, welchen Inhalt die von ihr beabsichtigte weitere Begründung bis zum 10.11.2012 gehabt hätte, den das LSG durch seine vorzeitige Entscheidung am 5.11.2012 übergangen habe. Tatsächlich trägt die Klägerin selbst vor, dass ihre Begründung aus dem Schriftsatz vom 30.8.2012 vom LSG berücksichtigt worden sei. Darüber hinausgehende Gründe hat sie mit der Beschwerde nicht dargelegt und damit keine schwerwiegende Verletzung ihres Anspruchs auf rechtliches Gehör im Zusammenhang mit der Zurückweisung ihres Ablehnungsgesuchs durch das LSG im Beschluss vom 5.11.2012.
- 13 Die Beschwerde ist daher ohne Hinzuziehung ehrenamtlicher Richter als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 iVm § 169 SGG).
- 14 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

